



Bundesfach- und  
Koordinierungsstelle  
Männergewaltschutz

# **Männer\*gewaltschutz**

und die Umsetzung der

## **Istanbul-Konvention**

in Deutschland

Eine Bestandsaufnahme

## **Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz**

Erna-Berger-Str. 17  
01097 Dresden

**E-Mail:**  
[info@maennergewaltschutz.de](mailto:info@maennergewaltschutz.de)

**Telefon:**  
0049-351-27566889

**Web:**  
[www.maennergewaltschutz.de](http://www.maennergewaltschutz.de)

## **Männer\*gewaltschutz und die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme**

Nummer 3 der Publikationsreihe Männer\*gewaltschutz

### **Erarbeitet von:**

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz

### **Erstellung:**

August 2021

\* Wir berücksichtigen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Inhalt

1. Die Istanbul-Konvention als Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt – Vorbemerkungen	2
Gewaltdefinitionen	3
Zur Disparität von Gewaltbetroffenheit	3
2. Männer* als Opfer häuslicher Gewalt – Datenlage	4
3. Geltungsbereich und Forderungen der Istanbul-Konvention	5
4. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland aus Männer*perspektive	6
Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	7
Prävention und Verhütung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt	9
Schutz und Unterstützung	10
5. Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention	11
6. Unsere Forderungen	14
Repräsentative Datenerhebungen	14
Gewaltprävention und Sensibilisierung	15
Ausbau des Hilfesystems gegen häusliche und sexualisierte Gewalt	15
Vernetzung und Lobbyarbeit	16
Literatur	17



# 1. Die Istanbul-Konvention als Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen\* und häuslicher Gewalt – Vorbemerkungen

In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) heißt es: „Die Istanbul-Konvention ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen und den Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten“.<sup>1</sup> Ohne Zweifel ist die Istanbul-Konvention eines der wichtigsten Instrumente, um Gewalt gegen Frauen\* und häusliche Gewalt gegen alle Menschen dauerhaft anzugehen. In ihrem Artikel 1 verlangt sie eine ganzheitliche Gewaltschutzstrategie, nämlich „umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.<sup>2</sup>

Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) begrüßt daher ausdrücklich, dass Deutschland am 11. Mai 2011 den Vertrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention unterzeichnete. Am 01. Juli 2017 beschloss der Deutsche Bundestag deren Ratifizierung und seit der Inkraftsetzung am 1. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention rechtlich verbindlich.

Bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention werden jedoch bisher die Interessen von häuslicher Gewalt be-

troffener Männer\* nicht angemessen berücksichtigt. Für die BFKM bedeutet eine vollumfängliche Umsetzung der Istanbul-Konvention entsprechend Artikel 1 die Etablierung gendersensibler Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt für alle Geschlechter unter Berücksichtigung der Disparität der Gewaltbetroffenheit zwischen den Geschlechtern. Jede\*r Betroffene häuslicher Gewalt muss angemessen Hilfe und Unterstützung erfahren – auch Männer\*. Daher hält die BFKM die Berücksichtigung männlicher Betroffener häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention für angebracht.

Der folgende Bericht bewertet die bisherige Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland aus der Perspektive von häuslicher Gewalt betroffener Männer. Hierbei bezieht die BFKM auch Stellung zu den Ergebnissen des Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland sowie denen des Alternativberichtes des Bündnisses Istanbul-Konvention. Dabei möchte die BFKM im Dialog mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen des Gewaltschutzes sein und bleiben, denn vorrangig gemeinschaftlich kann eine Eindämmung (häuslicher) Gewalt gegen Menschen egal welchen Geschlechts gelingen.

<sup>1</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021

<sup>2</sup> Council of Europe, 2011, S. 4

# Gewaltdefinitionen

Im Fokus der Konvention stehen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen beinhaltet ihrer Definition entsprechend jede Form von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die sich gegen Frauen\* auf Grund ihres Geschlechts richtet resp. die sie

übermäßig stark bzw. häufig trifft. Häusliche Gewalt bezeichnet alle Gewalthandlungen (körperlich, sexuell, psychisch oder wirtschaftlich) die innerhalb der Familie, des Haushalts bzw. zwischen früheren oder derzeitigen Partner\*innen auftreten, unabhängig davon, ob der\*die Täter\*in denselben Wohnsitz hat wie das Opfer.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 5

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 4

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 3

<sup>6</sup> Vgl. Schröttle, 2013, S. 2

<sup>7</sup> Vgl. ebd., S. 2

<sup>8</sup> Vgl. Kapella u. a., 2011, S. 12 f.

<sup>9</sup> Vgl. Schröttle, 2013, S. 2

## Zur Disparität von Gewaltbetroffenheit

Ganz klar hervorzuheben ist, dass Frauen\* häufiger Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer häuslicher Gewalt und Opfer von schweren Gewaltformen sind als Männer\*.<sup>4</sup> Gewalt gegen Frauen\* hat strukturellen Charakter, der historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern\* und Frauen\* entspringt. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen\* dient u. a. der Aufrechterhaltung dieser Machtverhältnisse. Ein wesentliches Mittel zu Prävention und Verhütung von Gewalt gegen Frauen\* und häuslicher Gewalt ist die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen\* und Männern\*.<sup>5</sup>

Doch die (inter)nationale Forschung legt auch nahe, dass es geschlechter-spezifische Unterschiede hinsichtlich

der Gewaltwiderfahrnisse von Männern\* und Frauen\* gibt.<sup>6</sup> Männer\* erfahren häufiger schwere Formen körperlicher Gewalt v. a. durch (jüngere) Männer\* im außerhäuslichen Bereich, während Frauen\* übermäßig oft Opfer sexualisierter Gewalt im inner- und außerhäuslichen Kontext und von fortgesetzter schwerer Gewalt in Partnerschaften werden.<sup>7</sup> In der Österreichischen Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern zeigt sich, dass Frauen\* häufiger Gewalt erfahren als Männer\*, stärker viktimisiert werden und schwere Formen und Folgen von Gewalt erleben.<sup>8</sup> So ist u. a. die Gewalt in Partnerschaften nicht gleichverteilt zwischen den Geschlechtern, wenn sexualisierte Gewalt und die Gewaltschwere berücksichtigt werden.<sup>9</sup>

## 2. Männer\* als Opfer häuslicher Gewalt – Datenlage<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Die Datenlage bezieht sich auf männliche Personen ab 18 Jahren. Auf die Gewaltbetroffenheit von Jungen\* wird nicht eingegangen.

<sup>11</sup> Vgl. Jungnitz, Lenz, Puchert, Puhe & Walter, 2004, S. 377

<sup>12</sup> Vgl. Kapella u. a., 2011, S. 12 f.

<sup>13</sup> Vgl. Steffens, 2019, S. 8.

<sup>14</sup> Vgl. Fiedeler, 2020, S. 62 f.

<sup>15</sup> Kruber, Weller, Bathke & Voss, 2021, S. 1

<sup>16</sup> Vgl. Kolbe & Büttner, 2020, S. 535 f.

<sup>17</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, 2020, S. 6

<sup>18</sup> Vgl. Landeskriminalamt Sachsen, 2020, S. 5

Zur Beschreibung der (häuslichen) Gewaltbetroffenheit von Männern\* in Deutschland gibt es nur wenig empirisches Material. Wissenschaftliche Studien im deutschsprachigen Raum Europas sind rar. Die vom BMFSFJ beauftragte explorative Pilotstudie **Gewalt gegen Männer in Deutschland** hat eine große Bandbreite und Häufigkeit personaler Gewalt gegen Männer\* öffentlich gemacht.<sup>11</sup> Auch die **Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern** zeigt, dass Männer\* ebenso Opfer von körperlicher, psychischer und auch sexueller Gewalt sind.<sup>12</sup> Im öffentlichen Raum sind Männer\* häufiger Opfer von körperlicher Gewalt als Frauen\*. Vorrangig wird diese Gewalt von anderen Männern\* ausgeübt. Auch im Rahmen des Projekts **G.M.G.R. – Gewaltbetroffene Männer: Gesundheit und Risikoverhalten** berichteten 29,8 % der 5.385 befragten männlichen Patienten von Widerfahrnissen körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt in ihrem Leben; 43,6 % haben auch selbst schon Gewalt ausgeübt. Ein Viertel der befragten Männer\* berichtete sowohl von Opfer- als auch Tätererfahrungen.<sup>13</sup>

Männer\* erfahren jedoch auch Gewalt in Familien- und Paarbeziehungen.<sup>14</sup> In der Pilotstudie **Gewalt gegen Männer** (266 Interviewte\*) berichtete jeder vierte Mann\*, schon einmal von seiner Partnerin\* körperliche Gewalt erlebt zu haben. Von psychischer Gewalt innerhalb von Partner\*innenschaften wurde noch häufiger berichtet. In der Online-Studie **PARTNER 5** (1.892 weiblich, 1.433 männlich, 141 divers) berichtet jeder vierte Mann\* und jede zweite Frau\*, in Beziehungen schon einmal Gewalt (verbal,

körperlich, sexuell) erlebt zu haben. Fünf Prozent der befragten Männer\* berichten von sexualisierter Gewalt in aktuellen Partner\*innenschaften.<sup>15</sup> In einer Meta-Studie von 2020 wurden 17 einschlägige Arbeiten aus verschiedenen Ländern herangezogen: die Prävalenzen betroffener Männer\* bewegen sich zwischen 3,4 und 20,3 % bei körperlicher, 7,3 und 37 % bei psychischer sowie 0,2 und 7 % bei sexualisierter Gewalt; deutlich höher sind die Werte, wenn körperliche oder psychische Beeinträchtigungen hinzukommen. Viele der betroffenen Männer\* haben dabei auch selbst Gewalt ausgeübt oder waren deshalb bereits einmal inhaftiert.<sup>16</sup>

Weitere Hinweise für männliche Gewaltbetroffenheit im häuslichen Umfeld und im Rahmen von (Ex-) Partner\*innenschaften liefern die Polizeilichen Kriminalstatistiken des Bundes und der Länder in Deutschland, zumindest über die Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden. Die **Kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamts 2019** zeigt, dass 141.792 Menschen Opfer von Gewalt in einer bestehenden oder getrennten Partner\*innenschaft wurden. Davon waren 114.903 (81 %) Personen weiblichen und 26.889 (19 %) Personen männlichen Geschlechts.<sup>17</sup> In den Jahren 2017 und 2018 fielen diese Zahlen ähnlich hoch aus. Laut **Lagebild Häusliche Gewalt Sachsen** waren 2019 6.364 Menschen über 18 Jahre von Gewalt im häuslichen Umfeld betroffen (d. h. auch durch z. B. andere Familienmitglieder). Davon waren 29,5 % männlich.<sup>18</sup> Auch hier bewegen sich die Zahlen in den letzten Jahren in ähnlicher Höhe.

Weitere Ansatzpunkte sind Dunkelfeldstudien, um das Ausmaß nicht angezeigter Fälle zu erfassen. Eine aktuelle Dunkelfeldstudie aus Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2020 zeigt, dass im Laufe ihres Lebens 2.555 der befragten

Männer\* (22,2 %) und 3.518 der befragten Frauen\* (28,9 %) Gewalt in der Partner\*innenschaft erfahren.<sup>19</sup> Deutlich wird jedoch, dass von häuslicher Gewalt betroffene Männer\* in Deutschland eine nicht zu vernachlässigende Größe sind.

<sup>19</sup> Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2020, S. 47

### 3. Geltungsbereich und Forderungen der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention verlangt „umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung **aller Opfer** von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“<sup>20</sup> (siehe Artikel 1). Der besondere Fokus auf „häusliche Gewalt“ berücksichtigt Opfer jeglichen Geschlechts. So wird in der Präambel konstatiert, „dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können“.<sup>21</sup> Im erläuternden Bericht (I.1) wird häusliche Gewalt gegen Männer\*, Kinder und Ältere als kaum beachtetes Phänomen anerkannt, „das zu viele Familien betrifft, um ignoriert werden zu können“.<sup>22</sup>

Die Vertragsparteien werden in Artikel 2 explizit ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden.<sup>23</sup> Ergänzend werden die Vertragsparteien im Handbuch für Parlamentarier dazu aufgerufen, den „Geltungsbereich auf all jene Personen auszuweiten, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. Dies gilt auch für männliche, minderjährige und betagte Opfer.“<sup>24</sup> In Artikel 4 Punkt 1 wird „**jeder Person**, insbesondere [...] Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich [ein Recht] frei von Gewalt zu leben [zugestanden].“<sup>25</sup> Die BFKM schlussfolgert daraus, dass die Istanbul-Konvention explizit auch

männliche Betroffene häuslicher Gewalt berücksichtigt.

Die Istanbul-Konvention stellt klare Forderungen auf und gibt Handlungsempfehlungen zu den Bereichen **koordiniertes politisches Handeln, Gewaltprävention, Opferschutz** und Rechtsprechung. Im Folgenden liegt der Fokus auf den ersten drei der genannten Bereiche:

**Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung** sind notwendige Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 7 bis 11). Grundlage dafür sind u. a. ausreichend finanzielle Mittel und die Einrichtung einer koordinierenden staatlichen Stelle, die deren Wirksamkeit überprüft. Zudem sollen systematisch Daten zu geschlechter-spezifischer und häuslicher Gewalt gesammelt und diese intensiv erforscht werden.

Dem Thema **Prävention und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** widmen sich die Artikel 12 bis 17 der Istanbul-Konvention. Dafür bedarf es der Sensibilisierung zu den Gewaltformen und des Hinterfragens tradierter und stereotyper Rollenzuweisungen für Frauen\* und Männer\*. Dies soll durch Bildungsmaßnahmen und regelmäßige Kampagnen erreicht werden. Ein

<sup>20</sup> Vgl. Council of Europe, 2011, S. 4

<sup>21</sup> Ebd., S. 4

<sup>22</sup> Ebd., S. 38

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 5

<sup>24</sup> Council of Europe, 2019, S. 16

<sup>25</sup> Council of Europe, 2011, S. 6

Fokus liegt hier auf Gewaltprävention bei Jungen\* und Männern\*. Zusätzlich verlangt die Istanbul-Konvention angemessene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen oder mit Täter\*innen und/oder Betroffenen arbeiten. Täter\*innenprogramme sollen erneute Gewalt verhindern und generationale Gewaltkreisläufe durchbrechen.

<sup>26</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, S. 47

<sup>27</sup> Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz & Bundesamts für Justiz, 2001

**Schutz und Unterstützung** ist der Schwerpunkt der Artikel 18 bis 28. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien umfassende Maßnahmen zu treffen, um alle Menschen zu schützen, die von Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention bedroht sind. Allen von Gewalt betroffenen müssen die nötigen Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich sein. Eine telefonische Beratung bspw. muss rund um die Uhr in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung stehen. Zudem bedarf es einer ausreichenden Versorgung mit gesundheitlichen und allgemeinen Hilfsdiensten sowie mit spezialisierten Beratungsangebo-

ten und sicheren, leicht zugänglichen Schutzunterkünften.

Nach Einschätzung der Bundesregierung gebe es „großen Spielraum in der Durchführung von Maßnahmen für männliche Opfer in den Bereichen [...] „Prävention“ und [...] „Schutz und Unterstützung““. <sup>26</sup> Die Sanktionen und Rechtsprechung betreffenden Kapitel V bis VII sind auf Grund ihrer Formulierung geschlechtsneutral umzusetzen. Die BFKM begrüßt ausdrücklich, dass rechtliche Grundlagen für den Schutz vor häuslicher Gewalt alle Geschlechter gleichermaßen betreffen (siehe z. B. § 2 GewSchG<sup>27</sup>). Umso mehr sind wir der Ansicht, dass die Istanbul-Konvention ein wichtiges Instrument ist, um Betroffene häuslicher Gewalt **jedlichen Geschlechts in allen Bereichen** zu schützen. Es braucht gendersensible Präventions-, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen auch für männliche Betroffene und ggf. deren Kinder, ohne dabei strukturelle Aspekte der Gewalt gegen Frauen\* aus dem Blick zu verlieren.

## 4. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland aus Männer\*perspektive

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Einhaltung der daraus entstehenden Verpflichtungen wird von einer Expert\*innenkommission, der GREVIO-Kommission, überwacht und alle fünf Jahre überprüft. Im September 2020 hat Deutschland den ersten Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beim Europarat eingereicht. <sup>28</sup> Eine Beurteilung des Umsetzungsstandes durch die GREVIO-Kommission wird im September 2021 erwartet.

<sup>28</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020a

In Deutschland sind die Bundesländer und Kommunen für den Großteil der Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig und an der Erstellung des Staatenberichts beteiligt gewesen. Im Hauptteil des Berichts werden Maßnahmen auf Bundesebene und exemplarische Beispiele aus einzelnen Ländern dargestellt. Im Anhang 3 lassen sich detaillierte Umsetzungsmaßnahmen der einzelnen Bundesländer finden. Im Folgenden



soll die bisherige Umsetzung der Istanbul-Konvention aus der Perspektive von Männern\*, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, auszugsweise betrachtet werden. Die Zusammenstellung ist selektiv und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es ist anzumerken, dass Jungen\* und Männer\* als Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt im Staatenbericht wenig Aufmerksamkeit erhalten. Zu-

meist werden sie in Programmen für (potentielle) Gewaltausübende adressiert sowie in Initiativen, die (tradierte) Männlichkeit(en) in Frage stellen. Dies spiegelt sich in den Maßnahmen auf Bundes- als auch auf Landesebene wider. Zwischen den Bundesländern gibt es große Unterschiede hinsichtlich der Berücksichtigung von Jungen\* und Männern\* als Opfer von Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention.

## Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Zur **gemeinsamen Weiterentwicklung der Unterstützungssysteme** wird im Staatenbericht der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen **Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen** bestimmt. Hier wurde die Situation männlicher Opfer von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention nicht betrachtet. Vertreter\*innen aus dem Bereich Männer\*gewaltschutz waren bisher nicht vertreten. Auch im aktuellsten **Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** der Bundesregierung von 2007 spielen männliche Betroffene häuslicher Gewalt so gut wie keine Rolle. Das Bundesförderprogramm **Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen** ist sowohl im investiven als auch im innovativen Bereich alleinig auf die Förderung von Gewaltschutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen\* ausgerichtet.

Von den Bundesländern und Kommunen wird im Staatenbericht auf die landesspezifischen Aktions- und Maßnahmenpläne gegen Gewalt an Frauen\* und häusliche Gewalt verwiesen. Teilweise werden männliche Betroffene in diesen Plänen explizit benannt; je nach Schwerpunkt ergeben sich daraus jedoch unterschiedliche Ziele und Maßnahmen (z. B. die

Beschränkung auf eine bessere Erreichbarkeit der Zielgruppe, jedoch zumeist, ohne die Einrichtungen gendersensibler Schutzunterkünfte und Beratungsangebote zu benennen).

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass eine einheitliche Umsetzung von Maßnahmen durch die föderale Struktur der Bundesrepublik erschwert wird, da sich Gewaltschutzmaßnahmen und dazugehörige (Förder-)Richtlinien und Regelungen stark zwischen den Bundesländern unterscheiden und Verantwortlichkeiten zwischen Bund, Land und Kommunen nicht klar geregelt sind.

Hinsichtlich der bereitgestellten **finanziellen Mittel** lässt sich sagen, dass das System zur Gewaltprävention und Unterstützung insgesamt stark unterfinanziert ist. Auch hier werden durch die Länder unterschiedliche Förderrichtlinien erarbeitet. In vielen Bundesländern ist die dauerhafte Förderung von Beratungs- und Schutzeinrichtungen, die gezielt männliche Betroffene häuslicher Gewalt ansprechen, nicht vorgesehen. In den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen läuft die Förderung von Männern\*schutzeinrichtungen

aktuell über Pilot- bzw. Modellprojekte. In Sachsen können Dank der Novellierung der **Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt** ab dem Jahr 2022 Männer\*schutzwohnungen dauerhaft betrieben werden, erstmals in Deutschland.

Eine **Einbeziehung von Vertreter\*innen** der Interessen männlicher Opfer häuslicher Gewalt, wie des Bundesforums Männer e. V., der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz und des Sozialdienstes Katholischer Männer (Bundesverband) ist bisher nur eher am Rande erfolgt. Unter anderem wurden die genannten Vertreter\*innen bei der Umsetzung der Kampagne **Stärker als Gewalt** beteiligt. Hervorzuheben ist, dass die Bundesregierung das Projekt **Männer im Wandel** des Bundesforum Männer e. V. fördert. Dieses hat zum Ziel, Rollenstereotype zu überwinden und soll die Wahrnehmung des Themenfeldes sowie den Abbau männlicher Gewaltbetroffenheit und -ausübung fördern.

Als Instrumente der systematischen **Datensammlung** zu Gewalt gegen Frauen\* und häuslicher Gewalt wird auf die Polizeistatistiken des Bundes und der Länder sowie auf die Strafverfolgungstatistik verwiesen. Diese geben jedoch lediglich Einblick in die polizeilich registrierten Fälle (Hellfeld), während ein Großteil der Fälle (häuslicher) Gewalt nicht angezeigt werden (Dunkelfeld). Weiterhin werden Daten zur Inanspruchnahme des Hilfesystems etwa im Rahmen des Fördermittelcontrollings (z. B. Klient\*innenanzahlen in Interventions- und Beratungsstellen, Statistik des **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**) und im Rahmen des Bundesprojektes **Bedarfsanalyse**

**und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** gesammelt. Leider sind diese Statistiken in der Regel wenig detailliert, teilweise wird bei den Beratungs- und Interventionsstellen nicht erfasst, inwieweit Jungen\* und Männer\* als Opfer oder als Täter von häuslicher Gewalt diese Angebote in Anspruch nehmen.<sup>29</sup> Im Rahmen der Forschung zu Gewalt gegen Frauen\* und häuslicher Gewalt verweist der Staatenbericht auf Dunkelfeldstudien einzelner Bundesländer und auf die nicht repräsentative Pilotstudie **Gewalt gegen Männer** von 2004.

Über die im Staatenbericht genannten Maßnahmen hinaus ist zu erwähnen, dass seit 2019 die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz durch das BMFSFJ gefördert wird. Damit wird das Thema Männer\*gewaltschutz in Deutschland vorangebracht. Die BFKM entwickelt derzeit unter anderem gemeinsam mit den existierenden Männer\*schutzeinrichtungen eine bundesweite Falldokumentation. Zudem wird das seit 2020 etablierte **Hilfetelefon Gewalt an Männern** evaluiert und trägt mit entsprechenden Statistiken zu Informationen über die Gewaltbetroffenheit von Männern\* bei. Zu erwähnen sind ebenso das bis 2019 vom Land Nordrhein-Westfalen und der EU geförderte Projekt **G.M.G.R. – Gewaltbetroffene Männer: Gesundheit und Risikoverhalten**, die 2021 erschienene Online-Studie **PARTNER 5: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt** und das 2021 initiierte Forschungsprojekt der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. **Weibliche Gewaltausübende**.

<sup>29</sup> Vgl. Karps & Popp, 2012, S. 32

# Prävention und Verhütung von Gewalt gegen Frauen\* und häuslicher Gewalt

Der Staatenbericht geht ausführlich auf die Initiative **Stärker als Gewalt** ein. Diese soll für Gewalt gegen Frauen\* und häusliche Gewalt sensibilisieren. In dieser Kampagne werden auch von häuslicher Gewalt betroffene Männer\* angesprochen. Das Hilfefestelldienst **Gewalt gegen Männer** wird explizit auf der Kampagnenwebseite mitbeworben. Dennoch stehen dabei stereotype Bilder von männlichen Tätern\* häuslicher Gewalt im Vordergrund. Als weitere Aufklärungskampagne wird die Initiative **Kein Raum für Missbrauch** erwähnt, die Fachkräfte hinsichtlich sexualisierter Gewalt gegen Mädchen\* und Jungen\* sensibilisiert. Im betrieblichen Bereich wird in den Bundesländern ebenso zu den Themen Gewalt gegen Frauen\* und häusliche Gewalt sensibilisiert. Vereinzelt sprechen diese Strategien auch gezielt Männer\* als Betroffene häuslicher Gewalt an, z. B. in Hamburg.

Im Bereich Bildung verweist der Staatenbericht auf die Lehrpläne der einzelnen Bundesländer. In den meisten Lehrplänen sind die Gleichberechtigung von Frauen\* und Männern\* und geschlechtliche Vielfalt bzw. gewaltfreie Kommunikation (in Beziehungen) lose verankert, jedoch kein Pflichtthema. Die Ausgestaltung hängt stark vom Interesse und Engagement der jeweiligen Schule bzw. einzelner Lehrkräfte ab.<sup>30</sup> Genderstereotype in der Berufswahl werden über die Initiativen **Girls Day** und **Boys Day** infrage gestellt.

Auch die Zuständigkeit für die Vielzahl an Aus- und Fortbildungen mit Hinblick auf die Istanbul-Konvention liegen in den Händen der Bundesländer. Hier ist festzustellen, dass die Istanbul-

Konvention und Themen wie Gewalt gegen Frauen\*, häusliche Gewalt und Geschlechtergerechtigkeit als Ausbildungsinhalte einiger relevanter Berufsgruppen in (bisher noch zu) kleinen Anteilen enthalten sind.<sup>31</sup> Angebote für Fortbildung zu diesen Themen liegen vor, sind jedoch meist fakultativ und müssen in das Zeit- und Finanzbudget der jeweiligen Einrichtung passen. Auch auf Seiten der **NRO**, die solche Fortbildungen oftmals anbieten, muss entsprechend Arbeitskraft, Zeit und Budget vorhanden sein.

Als bundesweite Maßnahmen bezieht sich der Staatenbericht auf den interdisziplinären Onlinekurs **Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt**. Dieser enthält zumindest kleine Anteile zur Beratung von männlichen Opfern häuslicher Gewalt. Weiterhin wird mit dem Fortbildungsangebot **Männerfokussierte Beratung** des Sozialdienstes Katholischer Männer (Bundesverband) e. V. eine geschlechtersensible Beratung gefördert.

Der Staatenbericht benennt auch die Unterstützung von Programmen für Täter\*innen. Dabei zeigen sich zwischen den Ländern große Differenzen hinsichtlich des Aus- und Aufbaus.<sup>32</sup> So verpflichten sich nicht alle der Beratungsstellen, die mit Täter\*innen häuslicher Gewalt arbeiten, den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., welche von ‚Gewaltausübenden‘ spricht und damit Täter\*innen aller Geschlechter einschließt. Es kann bisher nicht von einem bedarfsgerechten Ausbau in der Beratungslandschaft gesprochen werden, denn vor allem die Fahrtwege sind für Täter\*innen oft sehr weit und logistisch aufwendig.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention, 2021, S. 41

<sup>31</sup> Vgl. ebd., S. 45

<sup>32</sup> Vgl. ebd., S. 51 f.

<sup>33</sup> Vgl. Karps & Popp, 2012, S. 58

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen im Staatenbericht seien die landes- und bundesweiten Sensibilisierungsmaßnahmen der Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen (Kampagne **Mann gib dich nicht geschlagen**<sup>34</sup>) und der BFKM (Sensibilisierungsmaßnahmen **Bei Gewalt, Mann hol dir Hilfe**<sup>35</sup>) genannt. Sie nehmen männliche Opfer häuslicher Gewalt explizit in den Blick. Es lässt sich jedoch sagen, dass es bisher keine flächendeckende und nachhaltige Strategie gibt, die über eine Prävention im Sinne von Informationskampagnen hinausgeht.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen, 2019

<sup>35</sup> Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewalt-schutz, 2020a

<sup>36</sup> Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention, 2021, S. 34

Im Bereich Aus- und Fortbildung sensibilisieren viele NRO mit dem Fokus Jungen\*- und Männer\*arbeit in den Bundesländern (u. a. Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern). Das passiert seit Jahren durch Schulungseinheiten für Polizist\*innen in Ausbildung zum Thema häusliche Gewalt gegen Männer\* und für pädagogische Fachkräfte zu u. a. Themen der Geschlechtergerechtigkeit. Auch hier hängt das Zustandekommen der Angebote oft vom Engagement einzelner Personen bzw. vom Zeit- und Finanzbudget der einzelnen Träger ab.

## Schutz und Unterstützung

Durch die im Staatenbericht genannte Kampagne **Stärker als Gewalt** erhalten auch gewaltbetroffene Männer\* Informationen über Unterstützungs- und Hilfeangebote. Über die Webseite wird zu einschlägigen Unterstützungsangeboten (z. B. [www.maennerberatungsnetz.de](http://www.maennerberatungsnetz.de)) verlinkt. Für die lokalen Schutz- und Unterstützungsangebote sind die einzelnen Länder zuständig. Zwischen diesen divergieren die Schutz- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffenen Männer\* stark. Im Staatenbericht benannt sind die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt und Stalking, die zumeist auch Männern\* zugänglich sind. Zusätzlich sind, je nach Bundesland, auch spezialisierte Beratungsstellen für Männer\* bei häuslicher Gewalt, sexualisierte Gewalt oder Zwangsheirat zugänglich. Dies gilt auch für Opferambulanzen zur Sicherung von Beweisen nach sexueller Gewalt. Allerdings arbeiten in noch zu wenigen Einrichtungen männliche Berater\* bzw. Berater\*innen, die auf männliche Betroffenheit geschlechterspezifisch geschult sind. Unabhängig vom Geschlecht beraten zudem Beratungsstellen der meist

<sup>37</sup> NDR, 2021

<sup>38</sup> Eine Übersicht sowie Zugänge zu den Einrichtungen finden sich auf der Webseite der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewalt-schutz, 2021a

<sup>39</sup> Vgl. Karps & Popp, 2012, S. 58

landesweit organisierten Opferhilfen und des Weisser Ring e. V.. In wenigen Bundesländern gibt es männer\*spezifische Beratungsangebote für männliche Opfer (häuslicher) Gewalt und entsprechende Schutzeinrichtungen. Die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Akteur\*innen (z. B. Polizei, Jugendhilfe, Justiz) ist häufig stark personengebunden. Sie bleibt, teils durch rechtliche Bestimmungen behindert, weiter ausbaufähig.<sup>37</sup>

Derzeit stehen in ganz Deutschland neun Männer\*schutzeinrichtungen mit 29 Plätzen zur Verfügung.<sup>38</sup> Die meisten werden aktuell temporär als Modellprojekte durch Länder oder Kommunen gefördert. Nicht alle davon finden Erwähnung im Staatenbericht. Die Wege für gewaltbetroffene Männer\* zu entsprechenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen sind oft sehr weit und logistisch aufwendig.<sup>39</sup> So findet sich z. B. für gewaltbetroffene Männer\* aus den Räumen Brandenburg, Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern die nächstgelegene Schutzwohnung in Leipzig. Seit 2020 existiert zudem das **Hilfetelefon Gewalt an Männern**.

Dieses wird vom Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Bayern und seit April 2021 auch vom Land Baden-Württemberg finanziert. Zu den Sprechzeiten erreichen dort gewaltbetroffene Männer\* von Montag bis Freitag geschulte Berater\*innen, die sie auf Deutsch und ggf. Englisch beraten können. Zu nennen ist auch das Angebot der Jungen\*- und Männer\*beratung **Echte Männer reden** des SKM Bundesverbandes.

Seit Sommer 2021 sind die zuletzt genannten beiden Angebote auch online via E-Mail und Chat zu erreichen. Das Bundesforum Männer e. V. und die BFKM sind zudem bemüht, über interaktive Landkarten die Angebote für Männer\* zu bündeln und zugänglich zu machen. Informationen, was häusliche Gewalt bedeutet und wie Hilfe gefunden werden kann, gibt es auf der Webseite der

BFKM auch in Gebärdensprache.<sup>40</sup> Eine Englisch-Version der Webseite ist in Vorbereitung.

Es lässt sich konstatieren, dass in den Bundesländern, in denen Angebote für gewaltbetroffene Männer\* vorhanden sind, diese genutzt werden. Die Männer\*schutzwohnungen sind konstant hoch ausgelastet. Regelmäßig müssen Männer\* auf Grund mangelnder Kapazität abgewiesen werden. Die hochfrequente Inanspruchnahme des Hilfef Telefons für gewaltbetroffene Männer\* spiegelt ein ähnliches Bild.<sup>41</sup> Auch das Hilfef Telefon **Gewalt gegen Frauen** nimmt regelmäßig Anfragen von Männern\* entgegen und kann diese nun an das **Hilfef Telefon Gewalt an Männern** verweisen. Im Jahr 2020 waren 2,5 % der 51.407 Beratungskontakte Männer\*.<sup>42, 43</sup>

<sup>40</sup> Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewalt-schutz, 2021b

<sup>41</sup> Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2021

<sup>42</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 2021, S. 28

<sup>43</sup> Beratungskontakte sind Betroffene, Unterstützer\*innen, Fachkräfte und in einem sehr geringen Anteil Täter\*innen.

## 5. Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention

Allgemein wird die Gewaltbetroffenheit von Männern\* auch im Bereich häuslicher Gewalt in den letzten Jahren immer mehr in den Blick genommen. In einigen Bundesländern werden explizit männer\*spezifische Angebote geschaffen und Männer\* wie Frauen\* (mit entsprechenden geschlechtsspezifischen Unterschieden) als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt.<sup>44</sup> In vielen Bundesländern entwickeln sich gerade neue Projekte, die den Männer\*gewaltschutz weiter vorantreiben möchten. Immer mehr und immer häufiger finden auch betroffene Männer\* Hilfe und passende Anlaufstellen. Einige dieser männer\*spezifischen Angebote werden mit direktem Bezug zur Istanbul-Konvention gefördert und errichtet.

Diese Entwicklungen werden teilweise von Akteur\*innen im Bereich Gewaltschutz durchaus kritisch gesehen. Als Zusammenschluss von über 20 Organisationen mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen\* gründete sich das Bündnis Istanbul-Konvention (BIK). In seinem Alternativbericht zum ersten deutschen Staatenbericht analysiert es die Umsetzung der Istanbul-Konvention, kritisiert Umsetzungsmaßnahmen und weist auf bestehende Lücken und Schritte zur Schließung hin. Diesen Bericht übergab das Bündnis im Oktober 2020 an die GREVIO-Kommission.

Zentral ist die Kritik des BIK, dass Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Gewaltschutzmaßnahmen zunehmend von

<sup>44</sup> Bspw. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2021

<sup>45</sup> Bündnis Istanbul-Konvention, 2021, S. 14

<sup>46</sup> Ebd., S. 15

<sup>47</sup> Ebd., S. 79

<sup>48</sup> Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2021

<sup>49</sup> Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention, 2021, S. 5

einer „Entgeschlechtlichung“ bedroht seien, das heißt „eine[r] zunehmende[n] Gleichsetzung von häuslicher Gewalt gegen Männer mit der gegen Frauen“<sup>45</sup>. Diese „Entgeschlechtlichung“ impliziere eine Gleichwertigkeit der Gewaltformen und ignoriere, dass sich die Betroffenheit in Bezug auf häusliche Gewalt von Frauen\* und Männern\* deutlich unterscheide und „dass Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit Kontrolle von Frauen und einem ungleichen Machtverhältnis der Geschlechter steht, das es ebenso wie die Gewalt zu überwinden gilt“.<sup>46</sup> Als Indikatoren für diesen Prozess werden einige „Negativbeispiele“ genannt: So wird die Kampagne **Stärker als Gewalt** als Teil des Aktionsprogrammes **Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen** des BMFSFJ, welche Gewalt gegen Frauen\* ächten und die Öffentlichkeit für deren Ausmaß sensibilisieren soll, vom BIK als problematisch betrachtet. Da die Kampagne für alle Geschlechter gelte, verschiebe sich der Fokus der Kampagne und die geschlechterspezifische Dimension von Gewalt gegen Frauen\* werde vernachlässigt. Dies sei kontraproduktiv und stehe der Istanbul-Konvention entgegen. Des Weiteren müssten in einigen Bundesländern Interventions- und Beratungsstellen für häusliche und (sexualisierte) Gewalt explizit für alle Geschlechter offenstehen. Allgemein zeichne sich eine Hinwendung zu geschlechtsneutralen Angeboten ab, v. a. bei häuslicher Gewalt, mit konkretem Bezug zur Istanbul-Konvention.<sup>47</sup> Ebenso mit Bezug auf die Istanbul-Konvention würden spezifische Angebote für von häuslicher Gewalt betroffene Männer\* aufgebaut (z. B. in Bayern und Nordrhein-Westfalen). „Männer wie Frauen [werden hier] gleichermaßen grundsätzlich als Opfer wie Täter [wahrgenommen]“<sup>48</sup>. Zusätzlich gehe durch den Begriff „häusliche Gewalt“ die Geschlechterspezifität und die besondere Betroffenheit von Frauen\* verloren.<sup>49</sup>

Das BIK empfiehlt, in allen Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsmaßnahmen eine geschlechtsorientierte Perspektive zu integrieren und Gewalt gegen Frauen\* nicht mit der gegen Männer\* gleichzusetzen.

Das BIK negiert nicht, dass Männer\* auch Opfer häuslicher Gewalt sein können, jedoch weist es die Berechtigung des Themas im Rahmen der Istanbul-Konvention stark in Grenzen. U. a. wird die Polizeiliche Kriminalstatistik als Grundlage für die Betroffenheit von Männern\* in Frage gestellt, da männliche Kinder in der Statistik enthalten seien. Laut Auskünften des Bundeskriminalamtes und einzelner Landeskriminalämter sind in den Sonderauswertungen zur Partnerschaftsgewalt Kinder jedoch meist nicht enthalten. In seltenen Fällen werden Jugendliche eingeschlossen, die bereits vor dem 18. Lebensjahr verlobt oder verheiratet sind. Zudem gilt: Wenn Kinder in der Statistik enthalten wären, dann würde die Zählung auch weibliche Kinder betreffen.

Weiterhin wird vom BIK kritisiert, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik Gegenanzeigen männlicher Täter nicht berücksichtigt würden. Dies würde z. B. von Täter\*innenberatungsstellen berichtet. Laut Auskunft des Bundeskriminalamtes ist es auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik derzeit nicht möglich zu ermitteln, in wie weit einzelne Anzeigen Gegenanzeigen von z. B. (Ex)partner\*innen darstellen. Die Ausmaße von Gegenanzeigen durch gewalttätige (Ex)partner\*innen sind demnach nicht abschätzbar.

Eine Aussage zu einer potenziellen Überschätzung der männlichen Opfer- bzw. weiblichen Täterschaft ist deshalb nicht zulässig. Vielmehr besteht in unserer Wahrnehmung die Gefahr, dass ein Unterschätzen oder Nicht-Thematisieren männlicher Gewaltbetroffenheit männerrechtlich-antifeministische Positionen stärkt, denen die BFKM klar entgegen-

steht. Eine Erweiterung der Polizeilichen Kriminalstatistik würde die Datenlagen zu dieser Problematik verbessern und wird von der BFKM befürwortet.

Wir begrüßen, dass in vielen Bundesländern nun auch Männer\* Ansprechpartner\*innen beim Thema Häusliche Gewalt in den Interventions- und Beratungsstellen finden. Zugleich stimmt die BFKM dem BIK zu, dass die Ausweitung auf ausschließlich „geschlechtsneutrale“ Beratungsangebote – v. a., wenn damit begründet wird keine gesonderten gendersensiblen Angebote zu schaffen – problematisch zu betrachten ist. Eine Öffnung bestehender Angebote für größere Zielgruppen ohne finanzielle und personelle Aufstockung ist in der Tat problematisch. Zusätzlich sei angemerkt, dass sich viele Männer\* gerade von „geschlechtsneutralen“ Angeboten nicht explizit angesprochen fühlen. Die Erfahrungen der Männer\*schutzeinrichtungen zeigen, dass genderspezifische Angebote andere Männer\* ansprechen, als „geschlechtsneutrale“ Angebote einiger Interventions- und Beratungsstellen. Auch in einigen Einrichtungen z. B. des Opferhilfe Sachsen e. V. wurden deshalb „Männersprechzeiten“ eingeführt. Die BFKM plädiert deshalb für zusätzliche gendersensible (Beratungs-)Angebote für Männer\*, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Die Begründung von gendersensiblen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Männer\* mittels der Istanbul-Konvention hält die BFKM für angebracht. Die Istanbul-Konvention weist explizit darauf hin, dass auch Männer\* Opfer häuslicher

Gewalt werden können und ermutigt die Vertragsparteien, Unterstützungsangebote auszuweiten. Im Handbuch für Parlamentarier heißt es dazu explizit: „Auf diese Weise soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einige der von der Istanbul-Konvention abgedeckten Formen von Gewalt auch Männer\* betreffen – wenn auch weitaus seltener und zumeist in geringerem Ausmaß“.<sup>50</sup> Der Begriff Häusliche Gewalt legt den Fokus auf den räumlichen Kontext, da Gewalt gerade im sozialen Nahraum für Betroffene aller Geschlechter besonders belastend und ein Lösen aus der Gewaltsituation durch emotionale Verstrickung schwieriger und komplizierter ist.

Der Aufbau von Angeboten für männliche Opfer häuslicher Gewalt negiert auch nicht die geschlechtsspezifische Gewalt, die gegen Frauen\* auf Grund bestehender Macht- und Geschlechterverhältnisse ausgeübt wird. Geschlechterspezifische Unterschiede in der Betroffenheit von (häuslicher) Gewalt sollen keinesfalls ignoriert werden. Die Mitberücksichtigung männlicher Betroffenheit bedeutet keine Gleichsetzung der Gewaltwiderfahrnisse unterschiedlicher Geschlechter.

Es gilt, geschlechterspezifische Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit in ihrer Komplexität zu bearbeiten, um diese Gewaltformen zu überwinden. Als Personen, die Gewalt und ihre Ursachen bekämpfen, sollten wir unsere Interessen nicht gegeneinander ausspielen, sondern solidarisch zusammenstehen und allen Opfern von Gewalt Unterstützung und Hilfe anbieten.

<sup>50</sup> Council of Europe, 2019, S. 15

## 6. Unsere Forderungen<sup>51</sup>

<sup>51</sup> Die Forderungen orientieren sich an den Fachpolitischen Empfehlungen Männer\*gewaltschutz in Deutschland der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz, 2020b

Entsprechend unserer Erkenntnisse und Erfahrungen halten wir „geschlechtsneutrales“ bzw. „entgeschlechtlichtes“ Vorgehen bei der Implementierung der Istanbul-Konvention für eher kontraproduktiv. Vielmehr plädieren wir für geschlechtsspezifische Angebote. Wir sind uns bewusst, dass bei Hilfe- und Beratungsangeboten für alle Geschlechter Weiterentwicklungsbedarf besteht. Angebote für eine der Zielgruppen dürfen dabei nicht mit Einschränkungen für Angebote an andere Zielgruppen einhergehen. Gerade deshalb sehen wir in der Istanbul-Konvention eine profunde Grundlage zur Eindämmung der Gewalt an Frauen\*, genau wie zur Eindämmung häuslicher Gewalt an Männern\*. Wichtig ist uns, die entsprechenden Relationen der häuslichen Gewalt und deren Auswirkungen unbedingt mit zu berücksichtigen. Angebote im Sinne der Istanbul-Kon-

vention sollten auch mit ihr begründet werden. Somit plädieren wir dafür, an Bedarfen und Bedürfnissen orientierte, gendersensible Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen auch für Jungen\* und Männer\* in angemessenem Umfang bereitzustellen.

Die zentrale gleichstellungspolitische Forderung für die nächsten Jahre ist aus unserer Sicht der weitere Ausbau eines vernetzten Hilfesystems zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, häuslicher und sexualisierter Gewalt. Grundlage und Rahmen muss eine dauerhafte, rechtlich verbindliche und am Bedarf ausgerichtete Finanzierung von gendersensiblen Schutz- und Beratungseinrichtungen sein, jenseits wechselnder politischer Mehrheiten auf kommunalen, Landes- oder Bundesebenen.

## Repräsentative Datenerhebungen

<sup>52</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020b

Aktuell plant das Bundeskriminalamt in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem BMFSFJ einen „Geschlechtervergleichenden Dunkelfeld-Gewaltsurvey“<sup>52</sup>. Der Gewaltsurvey muss zwingend repräsentative Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen\*, Männern\*, queeren Menschen sowie (mit)betroffenen Kindern enthalten, um verwertbare Argumente für die weitere Gestaltung des vernetzten Hilfesystems liefern zu können. Die Datenerhebung soll voraussichtlich Mitte 2023 beginnen, Anfang 2025 der Abschlussbericht vorliegen. Das heißt auch: in den nächsten vier Jahren werden keine repräsentativen Daten zur Bedarfserhebung im Bereich Männer\*gewaltschutz vorliegen.

Deshalb fordern wir eine Aufbereitung der verfügbaren Daten aus den Dunkelfeldstudien der Länder sowie die Ausschreibung weiterer Dunkelfeldstudien und Gewaltsurveys in allen Bundesländern als Grundlage einer auf Dauer angelegten Förderung von Plätzen in Männer\*schutzeinrichtungen.

Gemeinsam mit allen Akteur\*innen im Arbeitsfeld Gewaltschutz sollten dem Bundeskriminalamt Vorschläge zur Weiterentwicklung der Polizeilichen Kriminalstatistik unterbreitet werden und diese umgesetzt werden. Diese Datengrundlagen sollten neben der Verbreiterung der Deliktstruktur eine stärkere alters- und geschlechtsspezifische Diffe-



renzung ermöglichen. Lagebilder mit den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt und Stalking sollten zum Standard in allen Bundesländern gehören.

(Über)regionale Studien, qualitative und quantitative Befragungen sowie wissenschaftliche Arbeiten sollten in einer Praxisforschungsdatenbank sowohl Forschenden als auch Akteur\*innen in der Gewaltschutzarbeit sowie politischen Entscheidungsträger\*innen übersichtlich zugänglich gemacht werden.

Zur weiteren Ausdifferenzierung der Bedarfslagen müssen zielgruppenspezifische Erhebungen zur Gewaltbetroffenheit besonders vulnerabler Gruppen bspw. von Menschen unter 18 Jahren, obdachlosen Personen, Menschen mit Behinderungen, queeren Personen und von Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung beauftragt und ausgewertet werden. Das Ziel sollte sein, mittelfristig und dauerhaft repräsentative und belastbare Daten und Fakten zur Beurteilung von Gewaltbetroffenheit und Verletzlichkeit zu machen.

## Gewaltprävention und Sensibilisierung

Aktuelle Sensibilisierungsmaßnahmen und Kampagnen erweitern nur langsam das Bewusstsein für männliche Verletzbarkeit. Es ist notwendig diesen Prozess zu intensivieren, damit es zu einer nachhaltigen Wahrnehmung von Männern\* auch als Opfer von häuslicher Gewalt kommt. Des Weiteren müssen Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. im Gesundheitsbereich, Jurist\*innen) stärker für diese Thematik sensibilisiert werden. Die Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen schult bspw. in Polizeischulen Polizist\*innen bereits in der Ausbildung zum

Thema Häusliche Gewalt gegen Männer\*. Weitere Angebote unterschiedlicher Träger von Interventionsstellen, täterorientierten Beratungsstellen und Männer\*beratungsstellen verfolgen dasselbe Ziel.

Grundsätzlich fordern wir eine Verbreiterung der Diskussion über häusliche und sexuelle Gewalt hinaus, unter Einbeziehung der Betrachtung der Gewaltbetroffenheit von Männern\*, in allen Erscheinungsformen innerhalb der Fachöffentlichkeit und Gesellschaft.

## Ausbau des Hilfesystems gegen häusliche und sexualisierte Gewalt

Die BFKM hat im Jahr 2020 ein Konzept für eine „Ausstattungsinitiative für Männer\*schutzeinrichtungen“ erarbeitet. Wir fordern in den nächsten Jahren eine durch den Bund finanzierte „Ausstattungsinitiative zur Etablierung, Sanierung und Ausstattung von Männer\*schutzeinrichtungen in Deutschland“, um den Ausbau

des Hilfesystems für gewaltbetroffene Männer\* in den einzelnen Bundesländern flankierend zu begleiten.

Besondere Bedeutung kommt dabei der langfristigen Förderung von Männer\*schutzeinrichtungen und Männer\*beratungsstellen zu. Bisher werden

Männer\*schutzeinrichtungen nur in Sachsen ab 2022 dauerhaft gefördert. Es bedarf in den gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien aller Bundesländer der Etablierung eigenständiger Fördergegenstände für diesen Teil des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Die bedarfsgerechte Schaffung von Männer\*schutzeinrichtungen soll sich an der Größe und Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes und auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten zur Gewaltbetroffenheit von Männern\* (im Bereich häuslicher und sexueller Gewalt) orientieren. Sinnvoll erscheint als ein erster Schritt die Etablierung von drei bis fünf Männer\*schutzeinrichtungen pro Bundesland sowie die ergänzende Finanzie-

rung von Männer\*beratungsangeboten. Auch die Beratung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen sollte etabliert werden, sowie Angebote der Gewaltprävention sowie zur Sensibilisierung und Netzwerkarbeit.

Das bundesweite Männer\*hilfetelefon wird aktuell von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gefördert. Es ist wochentags zu eingeschränkten Zeiten erreichbar und wird bereits intensiv genutzt. Weitere Bundesländer sollten sich anschließen und dem Projekt Stabilität und mehr regionale Verankerung geben. Zudem sollte die Erreichbarkeit auf 24/7 erhöht werden und die Beratung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen.

## Vernetzung und Lobbyarbeit

Für eine bessere Vernetzung und Beförderung notwendiger Rahmenbedingungen ist die Etablierung von Ansprechpartner\*innen für Männer\*politik und Männer\*gewaltschutz in den Bundesländern notwendig, wo bisher keine solchen Ansprechpartner\*innen in den jeweils für Gleichstellungspolitik zuständigen Fachministerien vorhanden sind.

Die Verankerung von konkreten Maßnahmen zur Etablierung von Männer\*schutzeinrichtungen in den Landesaktionsplä-

nen gegen häusliche Gewalt und in den lokalen Gleichstellungsaktionsplänen (soweit vorhanden) hält die BFKM ebenfalls für zwingend erforderlich. Grundlage dafür sollte die Einbeziehung von Akteur\*innen der Männer\*gewaltschutzarbeit auch in Lenkungsausschüssen gegen häusliche Gewalt auf Länderebene und in Arbeitskreisen und Netzwerken gegen häusliche Gewalt auf lokaler Ebene sein.

Dresden, den 31.08.2021

# Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. 2021. Gewalt an Männern. Zugriff am 23.6.2021. Verfügbar unter: <https://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/maenner/index.php>

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz. 2020a, November 17. Pressemitteilung: BFKM startet Sensibilisierungsmaßnahmen für Männer - Männergewaltschutz. Zugriff am 15.2.2021. Verfügbar unter: <https://www.maennergewaltschutz.de/pressemitteilungen/bfkm-sensibilisierungsmassnahmen/>

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz. 2021a. Männer\*schutzeinrichtungen - Männer\*gewaltschutz. Zugriff am 30.7.2021. Verfügbar unter: <https://www.maennergewaltschutz.de/maennerschutz-und-beratung/maennerschutzeinrichtungen/>

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz. 2021b. Videos in Gebärdensprache zum Arbeitsfeld Häusliche Gewalt – Männer\*gewaltschutz. Zugriff am 30.7.2021. Verfügbar unter: <https://www.maennergewaltschutz.de/ueber-uns/erklaerungen-in-gebaerdensprache/>

Bundeskriminalamt. 2020. Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2019. Zugriff am 4.1.2021. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2019.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2017. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Drucksache 18/12037. Zugriff am 21.6.2021. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/120/1812037.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020a. GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020. Berlin. Zugriff am 29.7.2021. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020b, November 10. Haushalt 2021 - Giffey: So viel Geld wie jetzt gab es noch nie für Familien. Zugriff am 29.7.2021. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haushalt-2021-giffey-so-viel-geld-wie-jetzt-gab-es-noch-nie-fuer-familien-163140>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2021, Mai 11. 10 Jahre Istanbul-Konvention Ministerin Giffey: „Internationaler Schutz von Frauen vor Gewalt hat oberste Priorität“. Zugriff am 22.6.2021. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/10-jahre-istanbul-konvention-ministerin-giffey-internationaler-schutz-von-frauen-vor-gewalt-hat-oberste-prioritaet-179270>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. 2021. Jahresbericht des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 2020. Berlin. Zugriff am 29.7.2021. Verfügbar unter: [https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04\\_Materialien/1\\_Materialien\\_Bestellen/Jahresberichte/2020/501\\_Jahresbericht\\_2020\\_web.pdf](https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2020/501_Jahresbericht_2020_web.pdf)

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz & Bundesamts für Justiz. 2001. Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG). Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/GewSchG.pdf>

Bündnis Istanbul-Konvention. 2021. Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Zugriff am 23.6.2021. Verfügbar unter: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/>

Council of Europe (Hrsg.). 2011. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul-Konvention, SR 0.311.35. Zugriff am 4.1.2021. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535>

Council of Europe (Hrsg.). 2019. Die Istanbul-Konvention. Ein umfassendes Instrument zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Handbuch für Parlamentarier zur Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Zugriff am 21.6.2021. Verfügbar unter: <http://www.assembly.coe.int/LifeRay/EGA/WomenFFViolence/2019/2019-HandbookIstanbulConvention-DE.pdf>

Fiedeler, Georg. 2020. Partnerschaftsgewalt gegen Männer. In Büttner, Melanie (Hrsg.), Handbuch Häusliche Gewalt (1. Auflage, S. 59–67). Stuttgart: Schattauer.

Jungnitz, Ludger; Lenz, Hans-Joachim; Puchert, Ralf; Puhe, Henry & Walter, Willi. 2004. Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Pilotstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zugriff am 6.1.2021. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf>

Kapella, Olaf; Baierl, Andreas; Rille-Pfeiffer, Christiane; Geserick, Christine; Schmidt, Eva-Maria & Schröttle, Monika. 2011. Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Gewaltprävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Wien. Zugriff am 6.1.2021. Verfügbar unter: [https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj\\_gewaltpraevalenz-2011.pdf](https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltpraevalenz-2011.pdf)

Karps, Petra & Popp, Sandra. 2012. Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. Zugriff am 24.6.2021. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-174022>

Kolbe, Verena & Büttner, Andreas. 2020. Häusliche Gewalt gegen Männer. Prävalenz und Risikofaktoren. Dtsch Arztebl Int, (117), 543–541.

Kruber, Anja; Weller, Konrad; Bathke, Gustav-Wilhelm & Voß, Heinz-Jürgen. 2021. PARTNER 5 Erwachsene 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschule Merseburg. Zugriff am 22.6.2021. Verfügbar unter: <https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2021/03/Bericht-Partner-5-Erwachsene-Dunkelfeld-FINAL.pdf>

Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen. 2019. Sensibilisierungsmaterial „Mann, gib dich nicht geschlagen“. Zugriff am 16.2.2021. Verfügbar unter: <https://www.juma-sachsen.de/produkt/kampagnenmaterial/>

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. 2020. Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht.

Landeskriminalamt Sachsen. 2020. Straftaten der Häuslichen Gewalt: Lagebild 2019. Dresden.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. 2021, April 19. Gewalt gegen Männer: Hilfetelefon für gewaltbetroffene Männer zeigt hohen Bedarf und wird ausgeweitet. Zugriff am 29.7.2021. Verfügbar unter: <https://www.mhkgb.nrw/gewalt-gegen-maenner-hilfetelefon-fuer-gewaltbetroffene-maenner-zeigt-hohen-bedarf-und-wird>

NDR. 2021, Mai 21. Häusliche Gewalt: Beratungsstellen kritisieren Ministerium. Zugriff am 29.6.2021. Verfügbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Haeusliche-Gewalt-Beratungsstellen-kritisieren-Ministerium,coronavirus5278.html>

Schröttle, Monika. 2013. Die Studienergebnisse des Robert-Koch-Instituts zu Gewalt gegen Frauen und Männer: Ein Lehrstück für die Notwendigkeit einer methodisch versierten Erfassung, Auswertung und Interpretation geschlechtervergleichender Daten im Rahmen einer geschlechtersensiblen Gewalt- und Gesundheitsforschung. Zugriff am 7.1.2021. Verfügbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Degs/degs\\_w1/Basispublikation/Stellungnahme\\_Schroettle.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Degs/degs_w1/Basispublikation/Stellungnahme_Schroettle.pdf)

Steffens, Marion. 2019. Gewalt. Gesundheit. Männlichkeiten. Bericht aus Theorie und Praxis. Zugriff am 29.7.2021. Verfügbar unter: [https://opferhilfe-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/10/Gewalt-Gesundheit-Männlichkeiten\\_M.Steffens.pdf](https://opferhilfe-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/10/Gewalt-Gesundheit-Männlichkeiten_M.Steffens.pdf)

[www.maennergewaltschutz.de](http://www.maennergewaltschutz.de)

Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)  
ist ein Projekt des  
Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.



Bundesfach- und  
Koordinierungsstelle  
Männergewaltschutz